

Sie bekommen deshalb in der Regel ebenfalls keine erweiterte Kinderbeihilfe.

Diese Regelung ist jedoch nur eine vorübergehende. Wie Staatssekretär Reinhardt vom Reichsfinanzministerium verschiedentlich bereits betont hat, wird das Ziel, einen vollständigen und gerechten Familienlastenausgleich für sämtliche Volksgenossen zu schaffen, tatkräftig weiter verfolgt. An einer Erweiterung und Ergänzung der gegenwärtigen Kinderbeihilfemaßnahmen wird bereits gearbeitet. Weil aber eine Erweiterung der Kinderbeihilfe am 1. 4. 1938 aus Reichsmitteln noch nicht möglich war, im Interesse weiter Kreise des Volkes aber schon etwas geschehen mußte, ist zunächst aus den noch verfügbaren Mitteln der Sozialversicherung eine erweiterte laufende Kinderbeihilfe für solche Lohn- und Gehaltsempfänger eingeführt worden, die nicht bereits von einer öffentlichen Verwaltung oder einem öffentlichen Betriebe die Kinderzulage bekommen.

Die frühere Beschränkung der laufenden Kinderbeihilfe auf Einkommen bis zu 1800 bzw. 2000 RM ist aber für alle gefallen. Die Einkommensgrenze von 8000 RM gilt jetzt für alle, gleichgültig, ob es sich um Arbeitnehmer oder Selbständige handelt.

An die Landesbauernschaften.

— D. N. 1938 S. 507.

## Anwerbung von Arbeitskräften im Lande Österreich.

— I B 5576/38 vom 27. 7. 1938 —

Aus einem mir zugegangenen Bericht geht hervor, daß immer noch durch Werber aus dem Reich versucht wird, Arbeitskräfte im Gebiet des Landes Österreich anzuwerben. Da auch hier sich ein steigender Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften bemerkbar macht, wird bei fortschreitendem Abzug von Landarbeitern die einfachste Voraussetzung für den Wiederaufbau der Landwirtschaft im Lande Österreich zerschlagen.

Ich bitte deshalb, durch geeignete Maßnahmen (Veröffentlichung im Wochenblatt der LBSen usw.) dafür Sorge zu tragen, daß derartige Anwerbungen, die übrigens bereits verboten sind und gegebenenfalls strafrechtlich verfolgt werden, durch Angehörige des Reichsnährstandes unterbleiben.

Ich werde in Zukunft jedem mir bekannt werdenden Einzelfall nachgehen.

An die Landesbauernschaften ohne Donauland, Südmart, Alpenland, Danziger Bauernkammer.

— D. N. 1938 S. 510.

## Recht.

### Verpachtung von Kirchenland. Anwendung des Einheitspachtvertrags Vordruck c (Grundstückspacht) durch die Evangelische Kirche.

— I Ge 30/38 vom 22. 7. 1938 —

Die Finanzabteilung der Deutschen Evangelischen Kirchenkanzlei hat die unten abgedruckten Richtlinien herausgegeben. Ich habe keine Bedenken, daß die Kirchengemeinden den Einheitspachtvertrag (Fassung 1938, Vordruck c) in der Weise abändern, wie es in Ziffer II der Richtlinien vorgesehen ist, und zusätzliche Vereinbarungen gemäß Ziffer III der Richtlinien treffen, soweit diese nicht dem Grundgedanken der Einheitspachtverträge und der Pachtleistungsrichtlinien, insbesondere dem Gedanken der freien Verantwortlichkeit des Pächters in der Bewirtschaftung widersprechen.

Der Genehmigung von Pachtverträgen über Land der Evangelischen Kirche, die entgegen den Richtlinien ohne Anwendung des Einheitspachtvertrages c) abgeschlossen werden, ist unter Hinweis auf die Richtlinien zu widersprechen.

Vor allem ist der Genehmigung von Pachtverträgen zu widersprechen, wenn sie Bestimmungen enthalten, die Vorteile oder Nachteile an die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zur Kirche oder einer kirchlichen Organisation knüpfen. Ich verweise auf meine Anordnung vom 21. 4. 1938 (D. N. S. 256). Auf Wunsch des Stellvertreters des Führers weise ich ferner darauf hin, daß in laufenden Pachtverträgen derartige Bestimmungen auf Grund des Ge-

setzes über Weitergeltung und Ergänzung des Pachtnotrechts vom 30. 9. 1937 vom Pachteinigungsamt aufgehoben werden können.

Bemerkenswerte Einzelfälle sind mir mitzuteilen. Über die Erfahrungen, die mit der Anwendung der Einheitspachtverträge durch die Evangelische Kirche gemacht werden, ist zusammenfassend zum 1. 1. 1939 zu berichten.

### Richtlinien für die Verpachtung kirchlichen Grundbesitzes in Parzellen.

#### I.

Mit dem Ziel, die Ertragsfähigkeit des deutschen Bodens zu erhalten und nach Möglichkeit zu steigern, regelt der vom Reichsnährstand geschaffene Einheitspachtvertrag die Pflichten, die zur Erfüllung dieser Aufgabe Verpächter und Pächter als Eigentümer und Bewirtschafter deutschen Bodens gemeinschaftlich obliegen, und sichert durch einen gerechten Ausgleich zwischen den Interessen des Verpächters und Pächters den Pachtfrieden. Die Kirchengemeinden sind daher gehalten, den Einheitspachtvertrag Muster c, Fassung 1938, mit den Änderungen unter II, die sich aus der Stellung der Kirchengemeinden als Körperschaften öffentlichen Rechts und dem kirchenbehördlichen Aufbau ergeben, und mit etwa im Einzelfall notwendigen Ergänzungen (III) anzuwenden.

Der Auffindung eines gerechten Pachtpreises dienen die den Vordrucken des Einheitspachtver-